

1975	Ausgegeben zu Bonn am 11. November 1975	Nr. 125
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
6. 11. 75	Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe 708-3, 708-6, 708-2, 708-1, 708-1-1, 752-5, 752-5-1, 752-5-2, 708-18-9-1, 708-18-9-2, 708-18-10-1, 708-18-10-2, 708-18-11-1, 708-18-11-2	2779
4. 11. 75	Verordnung über die Berufsausbildung zum Maschinenglasmacher	2786
7. 11. 75	Erste Anpassungsverordnung zu § 276 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes (1. AnpV zu § 276 Abs. 2 LAG)	2799

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2800
--	------

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

Vom 6. November 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Produzierenden Gewerbe, das den Bergbau, das Verarbeitende Gewerbe, das Baugewerbe und die Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung umfaßt, werden statistische Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

1. Abschnitt

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe

§ 2

Erhebungen bei Betrieben

Die Erhebungen erfassen

A. bei den produzierenden Betrieben von höchstens 52 000 Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes sowie bei produzierenden Betrieben der anderen Unternehmen — jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung —

1. monatlich

1. die tätigen Personen,
2. die Arbeiterstunden,
3. die Lohn- und Gehaltsummen,
4. den Umsatz,
5. den Auftragseingang,
6. die Verbrauchsteuern,
7. die Produktion für höchstens 1 000 Warenarten,

8. den Bestand und Verbrauch an Brennstoffen,

9. den Bezug und Verbrauch sowie die Erzeugung und Abgabe von Elektrizität;

die Sachverhalte nach Nummern 1 und 4 bis 6 werden auch für fachliche Betriebsteile erfaßt;

II. vierteljährlich

1. die gesamte Produktion,
2. die Reparatur-, Montage- und Lohnveredelungsarbeiten;

III. jährlich

1. die Investitionen,
2. die Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter,
3. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
4. den Auftragsbestand für fachliche Betriebsteile;

B. bei den produzierenden Betrieben von höchstens 65 000 Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes sowie bei produzierenden Betrieben der anderen Unternehmen — jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung —

alle vier bis sechs Jahre

1. die tätigen Personen,
2. die Lohn- und Gehaltsummen,
3. den Material- und Wareneingang;

C. bei den übrigen produzierenden Betrieben — ohne Baubetriebe und Betriebe der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung sowie ohne Handwerksbetriebe —

jährlich

- I. für einen Berichtsmonat
 - 1. die tätigen Personen,
 - 2. den Umsatz;
- II. für das vorhergehende Jahr den Umsatz.

§ 3

Erhebungen bei Unternehmen

Die Erhebungen erfassen

A. monatlich

- I. bei höchstens 10 000 Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes mit zwei und mehr Betrieben
 - 1. die tätigen Personen,
 - 2. die Lohn- und Gehaltsummen,
 - 3. den Umsatz;
- II. bei höchstens 3 000 Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes den Auftragsbestand;

B. jährlich

- I. bei höchstens 52 000 Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes, soweit die Erhebung nicht nach Buchstabe C Ziff. I erfolgt,
 - 1. die Investitionen,
 - 2. die Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter,
 - 3. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
 - 4. den Verkaufserlös aus dem Abgang von Anlagegütern;
- II. bei höchstens 15 000 der nach Ziffer I erfaßten Unternehmen
 - 1. die tätigen Personen,
 - 2. den Umsatz,
 - 3. die selbsterstellten Anlagen,
 - 4. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
 - 5. den Material- und Wareneingang,
 - 6. die Kosten nach Kostenarten,
 - 7. die Umsatzsteuer,
 - 8. die Subventionen;
- III. bei den nach Ziffer II erfaßten Unternehmen mit 100 und mehr tätigen Personen für fachliche Unternehmensteile
 - 1. die tätigen Personen,
 - 2. die Lohn- und Gehaltsummen,
 - 3. den Umsatz,
 - 4. die selbsterstellten Anlagen,

- 5. die an andere Unternehmen und an fachliche Unternehmensteile vergebenen Lohnarbeiten sowie die von diesen bezogenen Dienstleistungen,
- 6. die Lieferungen und Leistungen an fachliche Unternehmensteile,
- 7. den Bestand an fertigen und unfertigen Erzeugnissen am Anfang und Ende des Jahres,
- 8. den Materialverbrauch;

C. alle 4 bis 6 Jahre

- I. bei höchstens 65 000 Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes, die nicht nach Buchstabe B Ziff. II erfaßt werden,
 - 1. die tätigen Personen,
 - 2. die Lohn- und Gehaltsummen,
 - 3. den Umsatz,
 - 4. die Investitionen,
 - 5. die Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter,
 - 6. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
 - 7. den Verkaufserlös aus dem Abgang von Anlagegütern,
 - 8. den Material- und Wareneingang,
 - 9. die vergebenen Lohnarbeiten,
 - 10. den Wert der sonstigen Vorleistungen,
 - 11. die gesetzlichen und freiwilligen Sozialaufwendungen,
 - 12. die Steuern — ohne Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer —,
 - 13. die Subventionen;
- II. bei höchstens 20 000 Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes den Material- und Wareneingang nach Arten.

2. Abschnitt

Baugewerbe

§ 4

Erhebungen bei Betrieben

Die Erhebungen erfassen

A. bei den Baubetrieben von höchstens 20 000 Unternehmen des Bauhauptgewerbes sowie bei Baubetrieben der anderen Unternehmen — jeweils ohne ausbaugewerbliche Betriebe —

I. monatlich

- 1. die tätigen Personen,
 - 2. die Arbeitsstunden,
 - 3. die Lohn- und Gehaltsummen,
 - 4. den Umsatz,
 - 5. den Auftragseingang,
 - 6. die Produktion für höchstens 40 Warenarten des Fertigbaus;
- die Sachverhalte nach Nummern 1, 2, 4 und 5 werden auch für fachliche Betriebsteile erfaßt;

II. vierteljährlich

1. den Auftragsbestand,
 2. die gesamte Produktion der Fertigbaubetriebe;
- der Sachverhalt nach Nummer 1 wird auch für fachliche Betriebsteile erfaßt;

III. jährlich

1. die Arbeitgeberzulagen zur Vermögensbildung,
2. den Umsatz,
3. die Geräteausstattung für einen Berichtsmonat;

B. bei den übrigen Baubetrieben — ohne ausbaugewerbliche Betriebe —

jährlich

I. für einen Berichtsmonat

1. die tätigen Personen,
2. die Arbeitsstunden,
3. die Lohn- und Gehaltssummen,
4. den Umsatz,
5. die Geräteausstattung;

die Sachverhalte nach Nummern 1, 2 und 4 werden auch für fachliche Betriebsteile erfaßt;

II. für das vorhergehende Jahr

1. die Arbeitgeberzulagen zur Vermögensbildung,
2. den Umsatz;

C. bei ausbaugewerblichen Betrieben von Unternehmen des Ausbaugewerbes sowie der anderen Unternehmen

I. bei höchstens 5 000 Betrieben

1. monatlich

- a) die tätigen Personen,
- b) die Arbeitsstunden,
- c) die Lohn- und Gehaltssummen,
- d) den Umsatz;

2. jährlich

für das vorhergehende Jahr
den Umsatz;

II. bei höchstens 10 000 Betrieben, die nicht nach Ziffer I erfaßt werden,

jährlich

1. für einen Berichtsmonat

- a) die tätigen Personen,
- b) die Arbeitsstunden,
- c) die Lohn- und Gehaltssummen,
- d) den Umsatz;

2. für das vorhergehende Jahr
den Umsatz.

§ 5

Erhebungen bei Unternehmen

Die Erhebungen erfassen

A. jährlich

I. bei höchstens 35 000 Unternehmen des Baugewerbes, soweit die Erhebung nicht nach Buchstabe B Ziff. I erfolgt,

1. die tätigen Personen,
2. die Lohn- und Gehaltssummen,
3. den Umsatz, bei Unternehmen des Bauhauptgewerbes auch die Jahresbauleistung,
4. die Investitionen,
5. die Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter,
6. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
7. den Verkaufserlös aus dem Abgang von Anlagegütern;

II. bei höchstens 4 000 der nach Ziffer I erfaßten Unternehmen

1. die tätigen Personen,
2. den Umsatz, bei Unternehmen des Bauhauptgewerbes auch die Jahresbauleistung,
3. die selbsterstellten Anlagen,
4. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
5. den Material- und Wareneingang,
6. die Kosten nach Kostenarten,
7. die Umsatzsteuer,
8. die Subventionen,
9. die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen am Anfang und Ende des Jahres;

III. bei den nach Ziffer II erfaßten Unternehmen mit 100 und mehr tätigen Personen für fachliche Unternehmensteile

1. die tätigen Personen,
2. die Lohn- und Gehaltssummen,
3. den Umsatz, bei bauhauptgewerblichen Unternehmensteilen auch die Jahresbauleistung,
4. die selbsterstellten Anlagen,
5. die an andere Unternehmen und an fachliche Unternehmensteile vergebenen Lohnarbeiten sowie die von diesen bezogenen Dienstleistungen,
6. die Lieferungen und Leistungen an fachliche Unternehmensteile,
7. den Bestand an fertigen und unfertigen Erzeugnissen am Anfang und Ende des Jahres,
8. den Materialverbrauch;

B. alle 4 bis 6 Jahre

- I. bei höchstens 45 000 Unternehmen des Baugewerbes, die nicht nach Buchstabe A Ziff. II erfaßt werden,
 1. die tätigen Personen,
 2. die Lohn- und Gehaltsummen,
 3. den Umsatz, bei Unternehmen des Bauhauptgewerbes auch die Jahresbauleistung,
 4. die Investitionen,
 5. die Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter,
 6. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
 7. den Verkaufserlös aus dem Abgang von Anlagegütern,
 8. den Material- und Wareneingang,
 9. die vergebenen Lohnarbeiten,
 10. den Wert der sonstigen Vorleistungen,
 11. die gesetzlichen und freiwilligen Sozialaufwendungen,
 12. die Steuern — ohne Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer —,
 13. die Subventionen,
 14. die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen am Anfang und Ende des Jahres;
- II. bei höchstens 10 000 Unternehmen des Baugewerbes
den Material- und Wareneingang nach Arten.

3. Abschnitt**Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung**

§ 6

Erhebungen bei Betrieben und Unternehmen

Die Erhebungen erfassen

A. monatlich

- I. bei den Betrieben der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung von höchstens 1 000 Unternehmen dieses Bereichs sowie bei den Betrieben der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung der Unternehmen der anderen Bereiche
 1. die tätigen Personen,
 2. die Arbeiterstunden,
 3. die Lohn- und Gehaltsummen;
 der Sachverhalt nach Nummer 1 wird auch für fachliche Betriebsteile erfaßt;
- II. bei den Unternehmen der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung sowie bei anderen Unternehmen, die brennbare Gase erzeugen, gewinnen, beziehen, umwandeln, speichern oder abgeben,

1. für die fachlichen Betriebsteile der Elektrizitätsversorgung
 - a) die Erzeugung, den Bezug und die Abgabe von Elektrizität,
 - b) die Ein- und Ausfuhr von Elektrizität,
 - c) die Leistung und Belastung der Anlagen zur Erzeugung, zum Bezug und zur Abgabe von Elektrizität und von Wärme,
 - d) den Bezug und den Verbrauch von Brennstoffen zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme sowie deren Bestände,
 - e) die Vorräte an Speicherwasser für die Erzeugung von Elektrizität;
2. für die fachlichen Betriebsteile der Gasversorgung
 - a) die Erzeugung, die Gewinnung, die Umwandlung, den Bezug, die Speicherung, die Verwendung und die Abgabe von Gas,
 - b) die Ein- und Ausfuhr von Gas,
 - c) das Aufkommen, die Verwendung und die Abgabe von Koks und Nebenprodukten der Gasgewinnung sowie deren Bestände,
 - d) den Bezug und die Verwendung von Einsatzstoffen zur Erzeugung und Umwandlung von Gas sowie deren Bestände;

B. jährlich

- I. bei den Unternehmen der Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgung sowie bei höchstens 2 000 Unternehmen der Wasserversorgung

für die Unternehmen und die fachlichen Unternehmensteile

1. die tätigen Personen,
2. die Arbeiterstunden,
3. die Lohn- und Gehaltsummen,
4. den Umsatz,
5. die Investitionen,
6. die Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter,
7. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
8. den Verkaufserlös aus dem Abgang von Anlagegütern,
9. die Abgabe von
 - a) Elektrizität,
 - b) Gas,
 - c) Fernwärme,
 - d) Wasser;

für Buchstaben a und b werden auch die Erlöse erfragt;

10. den Wert der Ein- und Ausfuhr von
- Elektrizität,
 - Gas,
 - Wasser;
- die Sachverhalte nach Nummern 5 bis 7 werden auch für die Betriebe erfaßt;
- II. bei höchstens 1 100 der nach Ziffer I erfaßten Unternehmen
- für die Unternehmen
 - den Material- und Wareneingang,
 - die Kosten nach Kostenarten, soweit nicht bereits in Ziffer I Nr. 3 und 6 genannt,
 - die Umsatzsteuer,
 - die Subventionen;
 - für die fachlichen Unternehmensteile
 - den Materialverbrauch und den Wareneinsatz,
 - die von anderen Unternehmen und den fachlichen Unternehmensteilen bezogenen Dienstleistungen,
 - die Lieferungen und Leistungen an die fachlichen Unternehmensteile;
- III. bei den Betrieben mit Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, sofern deren Unternehmen nicht nach Ziffer I erfaßt werden, für diese fachlichen Betriebsteile
- die Investitionen,
 - die Leistung und die Belastung der Anlagen zur Erzeugung, zum Bezug und zur Abgabe von Elektrizität,
 - den Verbrauch von und den Bestand an Brennstoffen für die Erzeugung von Elektrizität;
- IV. bei den nicht nach Ziffer I erfaßten Unternehmen, die brennbare Gase erzeugen, gewinnen, beziehen, umwandeln, speichern oder abgeben,
- die Erzeugung, Verwendung und Abgabe von
 - Klärgas,
 - Erd- und Erdölgas, Raffineriegas, Flüssiggas und Normgas der Raffinerien, für die Unternehmen mit Anlagen zur Gewinnung und Erzeugung von Gas für die öffentliche Versorgung,
 - die Abgabe von Gas für die Unternehmen, die Flüssiggas beziehen und abgeben,
 - die Investitionen für die Unternehmen, die Erd- oder Erdölgas gewinnen oder Erd- oder Erdölgasleitungen erstellen oder betreiben,
 - die Erzeugung, Verwendung und Abgabe von Gas sowie die Einsatzstoffe für die Gaserzeugung für die Betriebe, die Generator- oder Spaltgas herstellen;

- C. alle 4 bis 6 Jahre
- bei den Unternehmen der Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgung und bei höchstens 2 000 Unternehmen der Wasserversorgung, soweit die Erhebung nicht nach Buchstabe B Ziff. II erfolgt,
- den Material- und Wareneingang,
 - den Wert der sonstigen Vorleistungen,
 - die gesetzlichen und freiwilligen Sozialaufwendungen,
 - die Steuern — ohne Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer —,
 - die Subventionen,
 - den Materialverbrauch und den Wareneinsatz für die fachlichen Unternehmensteile.

4. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 7

Kennzeichnung

Außer den nach §§ 2 bis 6 zu erhebenden Sachverhalten werden Angaben zur Kennzeichnung von Unternehmen und Betrieben erhoben, soweit sie zur Beurteilung der Auskunftspflicht und für die Zuordnung erforderlich sind.

§ 8

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- die Erhebung von Sachverhalten auszusetzen, sofern die Ergebnisse nicht mehr benötigt werden,
- zum Zwecke der Arbeitersparnis die Berichtszeiträume zu verlängern,
- für die Erhebungen nach § 2 Buchstabe B, § 3 Buchstabe C, § 5 Buchstabe B und § 6 Buchstabe C die jeweiligen Erhebungsjahre zu bestimmen.

§ 9

Auskunftspflichtige

Auskunftspflichtig im Sinne des § 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und die Leiter der Betriebe.

§ 10

Geheimhaltungsvorschriften

(1) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke

- an die für die Wirtschaft zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde,

2. an andere oberste Bundesbehörden, sofern die Anforderung mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft erfolgt,
3. an andere oberste Landesbehörden, sofern die Anforderung mit Zustimmung der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde erfolgt,
4. an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft im Rahmen seiner Mitwirkung an der Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91 a Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes

ist nur ohne Nennung des Namens und der Anschrift der erfaßten Unternehmen und Betriebe sowie der Auskunftspflichtigen zulässig.

(2) Einzelangaben über die Zahl der tätigen Personen sowie über die Lohn- und Gehaltsummen dürfen für Verwaltungszwecke an Stellen und Personen, die von einer obersten Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft oder von einer obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt werden, ohne Nennung des Namens und der Anschrift der erfaßten Unternehmen und Betriebe sowie der Auskunftspflichtigen weitergeleitet werden, wenn die Geheimhaltung nach § 12 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gewährleistet ist.

(3) Die Weiterleitung von Einzelangaben unter Nennung des Namens und der Anschrift der erfaßten Unternehmen und Betriebe sowie der Auskunftspflichtigen an die für die Wirtschaft zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde ist auf Anforderung in Einzelfällen zulässig. Bei der Anforderung sind die Sachverhalte, über die Auskunft gefordert wird, zu bezeichnen. Der betroffene Auskunftspflichtige ist unverzüglich von der Weiterleitung der Einzelangaben unter Angabe des Zwecks der Anforderung zu unterrichten. § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 3 gilt für das Land Berlin folgende Regelung: Die Weiterleitung von Einzelangaben unter Nennung des Namens und der Anschrift der erfaßten Unternehmen und Betriebe sowie der Auskunftspflichtigen an die fachlich zuständige oberste Landesbehörde ist zulässig. § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Eine Weiterleitung der nach § 3 Buchstabe B Ziff. II und III, Buchstabe C Ziff. I Nr. 10 bis 13 und Ziff. II, § 5 Buchstabe A Ziff. II und III, Buchstabe B Ziff. I Nr. 10 bis 14 und Ziff. II, § 6 Buchstabe B Ziff. II und Buchstabe C Nr. 2 bis 5 erhobenen Einzelangaben ist ausgeschlossen; insoweit finden die Absätze 1 bis 4 keine Anwendung.

(6) § 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gilt auch für Personen, denen von diesem Gesetz erfaßte Einzelangaben zugeleitet werden.

§ 11

Erhebung und Aufbereitung

(1) Die Angaben zu § 3 Buchstabe A Ziff. II, Buchstabe B Ziff. II und III, Buchstabe C Ziff. II, zu § 5 Buchstabe A Ziff. II und III sowie Buchstabe B Ziff. II

werden vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet. Ferner werden die Angaben zu § 6 Buchstabe A Ziff. II über die Unternehmen der Gasversorgung, die nicht Unternehmen der öffentlichen Gasversorgung sind, und die Angaben zu § 6 Buchstabe B — mit Ausnahme der Angaben zu Buchstabe B Ziff. I Nr. 9 Buchstaben a und b, Nr. 10 Buchstaben a und b, Buchstabe B Ziff. IV Nr. 1 Buchstabe b — sowie die Angaben zu § 6 Buchstabe C vom Statistischen Bundesamt aufbereitet.

(2) Die Angaben nach § 6 Buchstabe A Ziff. II, sofern sie nicht nach Absatz 1 vom Statistischen Bundesamt aufbereitet werden, sowie die Angaben zu § 6 Buchstabe B Ziff. I Nr. 9 Buchstaben a und b, Nr. 10 Buchstaben a und b, Buchstabe B Ziff. IV Nr. 1 Buchstabe b sind der für die Elektrizitäts- und Gaswirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörde oder den von ihnen bestimmten Stellen zuzuleiten.

(3) Die Statistischen Landesämter stellen dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Sonderaufbereitungen des Bundes auf Anforderung zur Verfügung.

§ 12

Kartei

Beim Statistischen Bundesamt und bei den Statistischen Landesämtern wird eine Kartei über die Unternehmen und ihre Teile geführt. Die Statistischen Landesämter teilen dem Statistischen Bundesamt die hierzu erforderlichen Angaben und laufenden Änderungen mit.

§ 13

Anderung von Rechtsvorschriften

(1) § 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik vom 12. Mai 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 245) erhält folgende Fassung:

„1. im ersten Erhebungsjahr auf Unternehmen des produzierenden Handwerks, die nicht auf Grund des § 3 Buchstabe B Ziff. I oder des § 5 Buchstabe A Ziff. I des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vom 6. November 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2779) erfaßt werden, sowie auf die Unternehmen des übrigen Handwerks;“.

(2) § 2 des Gesetzes über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe vom 12. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 689) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf die Betriebe, bei denen der Umsatz und die tätigen Personen, die Wareneingänge sowie die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse auf Grund des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vom 6. November 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2779) erfaßt werden.“

(3) Das Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige vom 11. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 842) wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 wird nach der Nummer 4 das Komma durch einen Punkt ersetzt und werden die Nummern 5 und 6 gestrichen.
- b) Die §§ 6 und 7 werden aufgehoben.
- c) In § 8 wird die Bezeichnung „§§ 2, 3, 4 und 7“ durch die Bezeichnung „§§ 2, 3 und 4“ ersetzt.

§ 14

Außerkräftsetzung bestehender Vorschriften

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Das Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe vom 15. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 720), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe vom 24. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 202), unbeschadet des § 17 Abs. 2,
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe vom 27. Juli 1967 (Bundesanzeiger Nr. 140 vom 29. Juli 1967),
3. das Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft und die Durchführung des Europäischen Industriezensus in der Versorgungswirtschaft vom 24. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 204),
4. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft und die Durchführung des Europäischen Industriezensus in der Versorgungswirtschaft vom 30. April 1964 (Bundesanzeiger Nr. 85 vom 9. Mai 1964),
5. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft und die Durchführung des Europäischen Industriezensus in der Versorgungswirtschaft vom 27. Juli 1967 (Bundesanzeiger Nr. 140 vom 29. Juli 1967),
6. die Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragseingang in der Industrie vom 4. Januar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 12),
7. die Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragsbestand in der Industrie vom 4. Januar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 13),
8. die Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Investitionen im Bauhauptgewerbe und im produzierenden Handwerk vom 5. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 517),
9. die Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Investitionen in der Industrie und im Bergbau vom 5. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 518),
10. die Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragseingang im Bauhauptgewerbe vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1981),
11. die Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1982).

§ 15

Stadtstaaten-Klausel

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

Inkrafttreten des Gesetzes, Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 3 Buchstabe A Ziff. I, § 4 Buchstabe C und § 6 Buchstabe A Ziff. I treten am 1. Januar 1977 in Kraft. Bis zum 30. Juni 1977 ist § 3 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe anzuwenden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. November 1975

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Maschinenglasmacher**

Vom 4. November 1975

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch § 11 des Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetzes vom 28. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2289), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Maschinenglasmacher wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert zwei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Allgemeine Kenntnisse:
 - a) betriebliche Arbeitsorganisation,
 - b) Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz,
 - c) arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften und Bestimmungen,
 - d) Werkstoff Glas,
 - e) Werk- und Hilfsstoffe,
 - f) elektrisch angetriebene Maschinen und Geräte;
2. Technisches Zeichnen;
3. Grundfertigkeiten der Werkstoffbearbeitung:
 - a) Messen und Prüfen,
 - b) Spannen,
 - c) Anreißen, Körnen, Kennzeichnen,
 - d) Meißeln, Sägen, Feilen,
 - e) Passen,
 - f) Schneiden, Lochen,
 - g) Biegen,
 - h) Richten,
 - i) Bohren, Senken, Reiben,
 - k) Gewindeschneiden;

4. Grundfertigkeiten des Fügens:

- a) Fügen und Trennen mechanischer Einrichtungen an Maschinen und Geräten,
- b) Fügen und Trennen pneumatischer und hydraulischer Einrichtungen an Maschinen und Geräten;

5. Vorbereiten und Einrichten von Formen;

6. Einrichten von Glaszuführungen an Produktionsmaschinen;

7. Produktions- und Bearbeitungsmaschinen:

- a) Verfahren und Maschinen der Glasbearbeitung und -verarbeitung,
- b) Einrichten, Inbetriebnehmen und Führen von Maschinen,
- c) Funktionskontrolle an elektrischen Einrichtungen;

8. Weiterverarbeiten von Glas;

9. Erkennen, Vermeiden und Abstellen von Glas- und Fertigungsfehlern.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Während der Berufsausbildung ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach einem Jahr stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für das erste Jahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und auf die Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach der Anlage zu § 4 während der Gesamtzeit der Ausbildung zu vermitteln sind und mit den vorstehend bezeichneten Fertigkeiten und Kenntnissen zusammenhängen, sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in etwa sechs Stunden drei Arbeitsproben ausführen; hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Ausführen einer einfachen Bohr-, Feil- und Paßarbeit, insbesondere Einpassen eines Gegenstücks in eine zu bearbeitende Platte,
2. Schneiden und Brechen eines Flachglasgegenstandes oder Absprengen eines Hohlglasgegenstandes mit Handwerkzeugen oder mit maschinellen Einrichtungen,
3. Zusammensetzen einer Vorrichtung oder einer Baugruppe.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in etwa sechs Stunden vier Arbeitsproben unter Aufsicht durchführen; als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

1. Fügen von insgesamt fünf Steuereinrichtungen und Maschinenteilen aus pneumatischen oder hydraulischen Schalt-Elementen nach Plan, insbesondere Ansteuerungen einfach und doppelt wirkender Zylinder durch Mehrwege-Ventile, sowie Setzen von Endschaltern in etwa dreieinhalb Stunden,
2. Zusammenschließen eines Thermo-Elementkreises mit Ausgleichsleitung und Vergleichsstelle in etwa einer halben Stunde,
3. Einrichten einer Glasproduktionsmaschine zum An- und Hochfahren, Wechsel von Formen und Formträgern, Herstellen von Glasgegenständen, Typen- und Dickenwechsel, Anhalten und Abstellen einer Maschine unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften,

oder

Erläutern der Wirkungsweise der Glasproduktionseinrichtungen, an der die Ausbildung praktisch durchgeführt wurde, anhand von Modellen und Zeichnungen in etwa eineinhalb Stunden,

4. Feststellen fehlerhafter Glasprodukte des Arbeitsbereiches mit Angabe möglicher Entstehungsursachen unter Berücksichtigung der Wirkungsweise der Glasproduktionsmaschine sowie Angeben von Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung in etwa einer halben Stunde.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus den folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Hauptrohstoffe sowie Zusammensetzung und Eigenschaften der wichtigsten Glasarten,
- b) Werk- und Hilfsstoffe in der Glasindustrie,
- c) Glasschmelzöfen,
- d) pneumatische, hydraulische und elektrische Antriebe und Steueranlagen,
- e) Aufbau und Funktion von Formensätzen,
- f) Arten und Aufbau von Glaszuführungen,
- g) Verfahren und Maschinen der Glasbe- und Glasverarbeitung,
- h) Glas- und Fertigungsfehler;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

Anwenden der Grundrechnungsarten einschließlich Prozent- und Dreisatzrechnen sowie einfache Flächen- und Körperberechnungen;

3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:

- a) Grundbegriffe der Normung,
- b) Skizzierung von Einzelteilen;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde: Wirtschaftskunde, Sozialkunde einschließlich Arbeitsrecht und Sozialversicherung.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. im Prüfungsfach
Technologie | zwei Stunden, |
| 2. im Prüfungsfach
Technische Mathematik | eine Stunde, |
| 3. im Prüfungsfach
Technisches Zeichnen | eine halbe Stunde, |
| 4. im Prüfungsfach
Wirtschafts- und Sozialkunde | eine halbe Stunde. |

(5) Soweit die Prüfung mit Hilfe programmierter Fragebogen (programmierte Prüfung) durchgeführt wird, kann von der in Absatz 4 genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.

(6) Hat der Prüfling in der schriftlichen Kenntnisprüfung keine ausreichenden Leistungen erbracht oder strebt er eine Verbesserung der Note der schriftlichen Prüfung an, so ist er zusätzlich mündlich zu prüfen. Diese Prüfung soll insgesamt nicht länger als 20 Minuten je Prüfling dauern. Die Gegebenheiten der Ausbildungsstätte sollen in der mündlichen Prüfung berücksichtigt werden.

(7) Die Fertigungs- und die Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses das

gleiche Gewicht. Für die Bewertung der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das dreifache Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei

denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bonn, den 4. November 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Maschinenglasmacher**

I. Gesamtzeit der Ausbildung:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Allgemeine Kenntnisse (§ 3 Nr. 1)	
1.1	betriebliche Arbeitsorganisation	<ul style="list-style-type: none"> a) die Betriebsorganisation des Ausbildungsbetriebes beschreiben b) das Zusammenwirken der einzelnen Produktions- und Instandhaltungsabteilungen im Arbeitsbereich erklären
1.2	Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz	<ul style="list-style-type: none"> a) einschlägige Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen b) einschlägige Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen c) unfallverursachendes menschliches Fehlverhalten sowie berufstypische Unfallquellen und Unfallsituationen beschreiben d) Gefahren des elektrischen Stroms beschreiben e) die wesentlichen Vorschriften der Feuer- und Brandverhütung und der Brandschutzeinrichtungen nennen f) die Gefahren der Gifte, Gase und leicht entzündbaren Stoffe nennen g) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten h) die betriebsbedingten Umweltbelastungen, insbesondere Gase, Stäube, Abfälle, Abwässer sowie Schall und Wärme, nennen und Möglichkeiten ihrer Einschränkung und des Körperschutzes gegen Verletzungen oder Berufskrankheiten angeben
1.3	arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften und Bestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> a) das Verfahren zum Abschluß von Mantel- und Lohn tarifverträgen beschreiben und die geltenden Regelungen für Lohn, Kündigung und Urlaub nennen b) die Rechte des einzelnen Arbeitnehmers, insbesondere das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates, sowie Organisation, Aufgaben, Stellung und Rechte der Jugendvertretung nennen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		<p>c) Bedeutung der Ausbildungsordnung, des Ausbildungsvertrages und des betrieblichen Ausbildungsplanes beschreiben</p> <p>d) Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, insbesondere über Beschäftigungszeit, Ruhepausen, gefährliche Arbeiten, gesundheitliche Betreuung und Berufsschule, nennen</p>

II. Erstes Ausbildungshalbjahr:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1	Allgemeine Kenntnisse (§ 3 Nr. 1)		8
1.1	Werkstoff Glas	<p>a) die drei Hauptrohstoffe des technischen Glases nennen</p> <p>b) die Bedeutung der drei Hauptrohstoffe für die Glasbildung erklären</p> <p>c) Anforderungen an Reinheit und Körnung der Glasrohstoffe nennen</p> <p>d) Färbungs-, Entfärbungs- und Läutermittel nennen</p> <p>e) die Herstellung des Glasgemenges in der richtigen Reihenfolge der Stufen beschreiben</p> <p>f) vier wichtige Glasarten nennen und ihre ungefähre Zusammensetzung beschreiben</p> <p>g) den Begriff Schmelzverlust erklären</p> <p>h) die wichtigsten mechanischen, optischen und elektrischen Eigenschaften des Glases nennen</p> <p>i) Ursachen und Auswirkungen der häufigsten Fehler bei der Gemengeherstellung beschreiben</p>	
1.2	Werk- und Hilfsstoffe	<p>a) die Grundzüge der normgerechten Werkstoffenteilung der Metalle nennen</p> <p>b) Eigenschaften, insbesondere Härte, Elastizität, Temperaturbelastbarkeit und Zugfestigkeit, sowie Zusammensetzung von Eisen, Stahl, Gußeisen, Messing, Bronze und Kunststoffe nennen, soweit sie für werkstoffgerechte Bearbeitung und Verwendung an Glasmachines wichtig sind</p>	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1.3	elektrisch angetriebene Maschinen und Geräte	die Funktionsweise von Schmelzsicherungen und Sicherungsautomaten, Schutzkontaktsteckern, Kabelkupplungen, Licht- und Maschinenschaltern sowie Maschinenschutzschaltern beschreiben	
2	Technisches Zeichnen (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) die Grundbegriffe der Normung, insbesondere der Linienarten, Bemaßung, Toleranzen, Ansichten, Schnittdarstellungen, Oberflächenzeichen und Maßstäbe, erklären b) die Möglichkeiten der Darstellung durch Sinnbilder beschreiben c) Zeichnungen und Stücklisten lesen d) Handskizzen anfertigen 	
3	Grundfertigkeiten der Werkstoffbearbeitung (§ 3 Nr. 3)		13
3.1	Messen und Prüfen	<ul style="list-style-type: none"> a) die Einheit für die Länge nennen sowie dezimale Vielfache und Teile der Einheit umrechnen b) Arten der Bemaßung, insbesondere der Abmaße, Maßbezugslinien und Toleranzen, beschreiben c) die gebräuchliche Winkleinheit und ihre Unterteilung nennen d) den Aufbau der Meßwerkzeuge und die Anwendung des Nonius beschreiben e) ebene Flächen mit Lineal und Stahlwinkel nach dem Lichtspalt-Verfahren prüfen f) Maß- und Formgenauigkeit von Werkstücken mit Rundungslehren und mit Grenzlehren prüfen g) die häufigsten Ursachen und Auswirkungen von Meßfehlern beschreiben sowie die Bedeutung der Bezugstemperatur erläutern h) Längen bis 0,1 mm Genauigkeit mit Strichmeßzeugen und Schieblehren für Außen-, Innen- und Tiefmaße messen und prüfen i) Winkel bis zu einer Genauigkeit von 1° mit Winkelmessern und Winkellehren messen und prüfen k) Meß- und Prüfzeuge zur Erhaltung der Funktion pflegen und lagern 	
3.2	Spannen	Aufbau, Funktion und Anwendung der am häufigsten verwendeten Spannzeuge beschreiben, insbesondere des Parallel- und Maschinenschraubstocks	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
3.3	Anreißen, Körnen, Kennzeichnen	<ul style="list-style-type: none"> a) die Arten und Anwendung von Anreißwerkzeugen und -hilfswerkzeugen, insbesondere von Reißnadel, Parallelreißer, Anreißzirkel, Körner, Anreißplatte und von Stahl-, Band-, Standmaß, Schieblehre, Taster, Winkelmesser, Winkel, Schablonen und Unterlegstücken, beschreiben b) Bohrungsmitten und Umrisse körnen c) die häufigsten Anreißfelder nennen und ihre Ursachen und Auswirkungen beschreiben d) die Möglichkeiten einer sichtbaren, haltbaren und die Werkstückfunktion nicht beeinträchtigenden Kennzeichnung an Beispielen beschreiben e) Werkstücke mit Schlag-, Farbstempel- und Signiergerät kennzeichnen f) Maße eines Teiles aus der Zeichnung auf das Werkstück übertragen g) Bezugslinien, Bohrungsmitten, Umrisse, Schnitt- und Biegelinien nach Zeichnung mit Reißnadel, Spitzzirkel und Bleistift unter Beachtung von Bearbeitungszugaben anreißen und anzeichnen h) Anreißwerkzeuge schärfen 	
3.4	Meißeln, Sägen, Feilen	<ul style="list-style-type: none"> a) Arten und Anwendung von Meißeln, Sägeblättern und Feilen für verschiedene Werkstoffe beschreiben b) Feilen nach Werkstoff, Werkstückform und Oberflächengüte auswählen c) Werkstück und Werkzeug spannen und zur Bearbeitung von Hand ansetzen d) Werkstücke aus verschiedenen Werkstoffen von Hand sägen e) Werkstücke aus verschiedenen Werkstoffen auf Maß, ebenwinklig und parallel feilen f) Durchbrüche nachbearbeiten und entgraten sowie Kanten brechen 	
3.5	Passen	die Begriffe Spiel-, Übergangs- und Preßpassung am Beispiel der Einheitsbohrung skizzieren	
3.6	Schneiden, Lochen	<ul style="list-style-type: none"> a) einige Trennverfahren nennen und hierfür Anwendungsbeispiele angeben b) den Schneidvorgang an einem Beispiel erläutern c) Werkstücke mit Hand- und mit Hebelscheren zerteilen und lochen 	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
3.7	Biegen	<ul style="list-style-type: none"> a) Arten von Biegewerkzeugen und Hilfseinrichtungen nennen und ihre Anwendung an Beispielen erläutern b) Blech- und Profilverteile im Schraubstock und mit Biegevorrichtungen kaltbiegen 	
3.8	Richten	<ul style="list-style-type: none"> a) Arten von Richtwerkzeugen nennen und ihre Anwendung beschreiben b) Blechplatten, Rundstahl, Flachstahl und Winkelprofile kaltrichten 	
3.9	Bohren, Senken, Reiben	<ul style="list-style-type: none"> a) Beispiele für Bohr-, Senk- und Reibarbeiten und die dafür geeigneten Werkzeuge nennen b) Arten und Anwendung von Kühlmitteln beschreiben c) Werkstück und Werkzeug spannen d) mit ortsfesten Bohrmaschinen und mit elektrisch angetriebenen Handbohrmaschinen in verschiedenen Arbeitslagen bohren e) unterschiedliche Werkstoffe mit Spiralbohrer und Flachsener unter Beachtung der erforderlichen Schnittgeschwindigkeiten bearbeiten 	
3.10	Gewindeschneiden	<ul style="list-style-type: none"> a) metrisches ISO-Regelgewinde nach DIN mit Nenn- und Kerndurchmesser, Kopf- und Mutterhöhe sowie Schlüsselweite bezeichnen b) Whitworth-Gewinde nach DIN bezeichnen c) Arten und Anwendung von Gewindebohrern und Gewindeschneidbohrern unter Beachtung des Anschnittes erläutern d) die Verwendung von Kühl- und Schmiermitteln beschreiben e) wesentliche Merkmale von Gewinden für verschiedene Werkstoffe nennen f) Gewindekernlöcher bohren sowie Innen- und Außengewinde von Hand schneiden g) Gewinde auf Form- und Maßgenauigkeit prüfen und messen 	
4	Grundfertigkeiten des Fügens (§ 3 Nr. 4)		5
4.1	Fügen und Trennen mechanischer Einrichtungen an Maschinen und Geräten	<ul style="list-style-type: none"> a) Anwendung von Schrauben, Muttern, Schlauch- und Rohrverbindungen sowie Scheiben- und Sicherungsteilen beschreiben 	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		b) Beispiele für die Anwendung von Bolzen mit den dazugehörigen Sicherungsteilen nennen c) Arten und Anwendung der Werkzeuge beschreiben, insbesondere der Schraubenzieher, Schraubenschlüssel und Zangen d) Schrauben-, Schlauch- und Rohrverbindungen herstellen und sichern e) Gelenkverbindungen mit Bolzen und Stiften herstellen f) lösbare Verbindungen sichern	

III. Zweites Ausbildungshalbjahr:

1	Grundfertigkeiten des Fügens (§ 3 Nr. 4)		3
1.1	Fügen und Trennen pneumatischer und hydraulischer Einrichtungen an Maschinen und Geräten	a) Zusammenwirken der Bauteile in pneumatischen und hydraulischen Steuer- und Regelanlagen beschreiben b) Sinnbilder nach DIN für hydraulische und pneumatische Konstantpumpen für Speicher, einfach und doppelt wirkende Arbeitszylinder, Ventile mit festgelegten Schaltstellungen unter Angabe von Verbindungen und Absperrungen innerhalb der Schaltstellungen, Drosselrückschlagventil, Druckbegrenzungsventil sowie Absperrventil mit Druckanzeiger skizzieren c) Arten und Anwendung von Meß- und Prüfarmaturen der Pneumatik und Hydraulik beschreiben d) bei der Suche nach schadhaften Bauteilen oder Gruppen unter Anleitung mitwirken	
2	Vorbereiten und Einrichten von Formen (§ 3 Nr. 5)	a) Aufbau und Funktion von Formensätzen oder entsprechenden Arbeitsmitteln, insbesondere Walzen, Pressen, Düsen und Glasbiegevorrichtungen, beschreiben b) Verfahren zur Herstellung und Möglichkeiten zur Anwendung von Formen oder Formgebungseinrichtungen beschreiben c) Abhängigkeiten von Produktqualität, Wärmehaushalt der formgebenden Einrichtungen und Arbeitsgeschwindigkeit an einem Beispiel beschreiben	21

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
3	Einrichten von Glaszuführungen an Produktionsmaschinen (§ 3 Nr. 6)	a) Zweck, Arten und Aufbau von Einrichtungen zur Glaszuführung an Produktions- und Bearbeitungsmaschinen beschreiben b) die Glaszuführung zu der Produktions- oder Bearbeitungsmaschine beschreiben	
4	Produktions- und Bearbeitungsmaschinen (§ 3 Nr. 7)		
4.1	Verfahren und Maschinen der Glasbearbeitung und -verarbeitung	a) je ein großtechnisches Verfahren aus den Bereichen Hohlglas, Flachglas und Glasfaser beschreiben b) die Betriebsweise an formgebenden Produktionsmaschinen des Ausbildungsbetriebes beschreiben c) Verfahren der Produktions- oder Bearbeitungsmaschine beschreiben d) die Möglichkeiten der Verwendung und die handelsüblichen Bezeichnungen der hergestellten Produkte nennen	
5	Weiterverarbeiten von Glas (§ 3 Nr. 8)	a) zwei Beispiele nennen, wie Glas nach dem Verlassen der Produktions- oder Verarbeitungsmaschinen behandelt werden kann b) über die im Betrieb vorhandenen Einrichtungen, angewandten Verfahren und eingesetzten Hilfsstoffe zur Weiterverarbeitung berichten	2

IV. Drittes Ausbildungshalbjahr:

1	Allgemeine Kenntnisse (§ 3 Nr. 1)		8
1.1	Werkstoff Glas	a) den Aufbau und die Betriebsweise eines Glasschmelzofens beschreiben b) Wärmerückgewinnung an Glasschmelzanlagen beschreiben c) beschreiben, wie sich das Glas mit zunehmender Temperatur erweicht d) erklären, was unterschiedliche Viskositäten der Gläser für die Formgebung bedeuten e) erklären, wie Glas in einem bestimmten Temperaturbereich zum Kristallisieren neigt	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		<ul style="list-style-type: none"> f) Arten der Kühlspannungen nennen g) die Bedingungen der Kühlspannungen im Glas erklären h) Glasfertigungen nennen, für die Kühlspannungen erzeugt werden müssen i) Einrichtungen zur Beseitigung von Spannungen im Glas nennen und erklären k) Beispiele für das Vermeiden oder Beseitigen von Spannungen im Glas aufzählen 	
1.2	Werk- und Hilfsstoffe	<ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen zum Schutz der einzelnen Werkstoffe vor Lagerschäden, insbesondere vor Korrosion, beschreiben b) die Auswahl von Metallen, Holz und Kunststoff nach ihren Eigenschaften beschreiben c) Arten und Verwendung von Schmierstoffen an Beispielen erklären 	
1.3	elektrisch angetriebene Maschinen und Geräte	<ul style="list-style-type: none"> a) betriebssicheres Verlegen von fliegenden Leitungen an Beispielen beschreiben b) Umgehen mit Handlampen und elektrischen handgeführten Maschinen an Beispielen erläutern c) mögliche Drehzahlen von Drehstrom-Antriebs-Motoren nennen 	
2	Technisches Zeichnen (§ 3 Nr. 2)	Handskizzen von Einzelteilen einschließlich fertigungsgerechter Bemaßung anfertigen	
3	Grundfertigkeiten des Fügens (§ 3 Nr. 4)		5
3.1	Fügen und Trennen mechanischer Einrichtungen an Maschinen und Geräten	<ul style="list-style-type: none"> a) Schraub-, Schlauch- und Rohrverbindungen sachgerecht herstellen b) Stift- und Bolzenverbindungen herstellen c) lösbare Verbindungen sichern 	
3.2	Fügen und Trennen pneumatischer und hydraulischer Einrichtungen an Maschinen und Geräten	<ul style="list-style-type: none"> a) Zusammenwirken von Bauteilen in pneumatischen und hydraulischen Steuer- und Regelanlagen beschreiben b) normgerechte Sinnbilder für Pumpen, Speicher, Arbeitszylinder, Ventile und Drosseln skizzieren c) Einsatz von Meß- und Prüfarmaturen der Pneumatik und Hydraulik erklären d) Störungen im Arbeitsablauf feststellen und die Störursache herausfinden 	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
4	Vorbereiten und Einrichten von Formen nach Anweisung (§ 3 Nr. 5)	a) Formen oder formgebende Einrichtungen reinigen, warten, auswechseln und einrichten b) Störungen an Formen am Einsatzort erkennen und beseitigen c) Arbeitstemperatur von Formen überprüfen	13
5	Einrichten von Glaszuführungen an Produktionsmaschinen (§ 3 Nr. 6)	a) Temperaturen messen und regeln b) Glaszuführungen warten, umrüsten und in Betrieb nehmen c) die Glaszuführungseinrichtung der Maschine in Gang setzen und fachgerecht betreiben	

V. Viertes Ausbildungshalbjahr:

1	Produktions- und Bearbeitungsmaschinen (§ 3 Nr. 7)		18
1.1	Einrichten, Inbetriebnehmen und Führen von Maschinen	a) Maschinenelemente, insbesondere Schrauben, Muttern, Nieten, Sicherungselemente, Hebel, Rollen, Wellen, Zahnräder, Lager, Antriebe, Getriebe und Rohrleitungen, nennen b) die für die Steuer- oder Versorgungseinrichtungen und für die Montage, Wartung und Reparatur von Maschinen benötigten Werkzeuge nennen c) Art, Aufbau und Zusammenwirken der Antriebs- und Steuermechanismen der Maschine beschreiben d) pneumatisch oder hydraulisch und elektrisch angetriebene Teile oder Gruppen an der Glasproduktions- oder Glasbearbeitungsmaschine nennen e) die Maschine fachgerecht und unter Beachtung der entsprechenden Sicherheitsvorschriften einstellen und anfahren f) eine Glasproduktions- oder Glasbearbeitungsmaschine ohne Gefährdung von Mensch, Maschine und Produkt führen g) beim Wechsel von Maschinenteilen unter Anleitung mitwirken h) die Maschinenfunktion überwachen und die Maschine warten	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1.2	Funktionskontrolle an elektrischen Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> a) den Aufbau eines einfachen Stromkreises insbesondere mit Schutzeinrichtungen und Drücker skizzieren b) Entstehung von Spannung in einem elektrischen Gerät ohne Stromfluß erklären c) elektrische Schalter, Sicherungen und Steckverbindungen nennen und ihre Notwendigkeit begründen d) Einfügung von Voltmeter und Ampere-meter in einem Stromkreis beschreiben e) die Wirkungsweise eines Thermoelement-Meßkreises erklären f) den Sinn der zusätzlichen Schutzmaßnahmen nach VDE 0100 erklären 	
2	Erkennen, Vermeiden und Abstellen von Glas- und Fertigungsfehlern (§ 3 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ursachen von Fertigungsfehlern beschreiben und an Beispielen erklären, wie man diese Fehler vermeiden kann b) die Prüf- und Kontrollmittel beschreiben und handhaben c) Fehler am Produkt oder an der Maschine auf Grund der Prüf- und Sortiervorschriften beschreiben d) den Zusammenhang zwischen Fertigungsfehlern und Einstellungsmöglichkeiten an der Maschine erklären e) die Abstellung von Fehlern durch die Mitwirkung anderer Betriebsstellen beurteilen f) die Fehler sachkundig abstellen 	8

**Erste Anpassungsverordnung
zu § 276 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes
(1. AnpV zu § 276 Abs. 2 LAG)**

Vom 7. November 1975

Auf Grund des § 276 Abs. 6 und des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1909), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1509), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Der Betrag, bis zu dem Beiträge und Prämienzuschläge zur freiwilligen Krankenversicherung der Empfänger von Unterhaltshilfe nach § 276 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes je versicherte Person zu erstatten sind, wird auf 72 Deutsche Mark monatlich erhöht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 7. November 1975

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
7. 10. 75	Verordnung (EWG) Nr. 2581/75 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Herstellung und die Lieferung von Butteroil an Obervolta im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	11. 10. 75 L 263/8
10. 10. 75	Verordnung (EWG) Nr. 2582/75 der Kommission zur Festsetzung der als Beitrittsausgleichsbeträge zu erhebenden Beträge zur Vermeidung von Verkehrsverlagerungen im Rindfleischsektor	11. 10. 75 L 263/10
10. 10. 75	Verordnung (EWG) Nr. 2583/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Wein	11. 10. 75 L 263/13
10. 10. 75	Verordnung (EWG) Nr. 2584/75 der Kommission zur Festsetzung des Betrages, um den die bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist	11. 10. 75 L 263/15
10. 10. 75	Verordnung (EWG) Nr. 2585/75 der Kommission über die Berichtigung der vor dem 1. November 1975 im voraus festgesetzten Erstattungen für Magermilchpulver, das im Rahmen langfristiger Verträge ausgeführt wird	11. 10. 75 L 263/17
10. 10. 75	Verordnung (EWG) Nr. 2587/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	11. 10. 75 L 263/21
10. 10. 75	Verordnung (EWG) Nr. 2588/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	11. 10. 75 L 263/22
10. 10. 75	Verordnung (EWG) Nr. 2589/75 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	11. 10. 75 L 263/24
10. 10. 75	Verordnung (EWG) Nr. 2590/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl	11. 10. 75 L 263/25
10. 10. 75	Verordnung (EWG) Nr. 2591/75 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	11. 10. 75 L 263/27
10. 10. 75	Verordnung (EWG) Nr. 2592/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	11. 10. 75 L 263/29
10. 10. 75	Verordnung (EWG) Nr. 2593/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	11. 10. 75 L 263/31
10. 10. 75	Verordnung (EWG) Nr. 2594/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	11. 10. 75 L 263/35
13. 10. 75	Verordnung (EWG) Nr. 2595/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	14. 10. 75 L 265/1
13. 10. 75	Verordnung (EWG) Nr. 2596/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	14. 10. 75 L 265/3
9. 10. 75	Verordnung (EWG) Nr. 2597/75 der Kommission über eine Ausschreibung für die Kosten der Herstellung und Lieferung von Butteroil an die UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	14. 10. 75 L 265/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
13. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2599/75 der Kommission zur Gewährung von Prämien für die private Lagerhaltung von Olivenöl	14. 10. 75	L 265/12
13. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2600/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	14. 10. 75	L 265/15
14. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2601/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	15. 10. 75	L 266/1
14. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2602/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	15. 10. 75	L 266/3
14. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2603/75 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	15. 10. 75	L 266/5
14. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2604/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen	15. 10. 75	L 266/7
14. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2605/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	15. 10. 75	L 266/8
14. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2606/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 644/75 der Kommission hinsichtlich der Erhebung einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Likörweinen, die zur Verarbeitung bestimmt sind	15. 10. 75	L 266/14
14. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2607/75 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	15. 10. 75	L 266/15
14. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2608/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	15. 10. 75	L 266/17
14. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2609/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	15. 10. 75	L 266/21
14. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2610/75 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1974	16. 10. 75	L 267/1
15. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2611/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	16. 10. 75	L 267/3
15. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2612/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	16. 10. 75	L 267/5
14. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2614/75 der Kommission über eine Ausschreibung für die Lieferung von Butteroil an Sri Lanka im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	16. 10. 75	L 267/9
14. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2615/75 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an die Insel Mauritius im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	16. 10. 75	L 267/11
15. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2616/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten	16. 10. 75	L 267/13
15. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2618/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	16. 10. 75	L 267/15
15. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2619/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	16. 10. 75	L 267/19
15. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2620/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	16. 10. 75	L 267/21

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
15. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2621/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	16. 10. 75	L 267/22
15. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2622/75 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckers	16. 10. 75	L 267/24
13. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2623/75 des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker	17. 10. 75	L 268/1
13. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2624/75 des Rates zur Festsetzung der Beträge für rohen Rohrzucker aus den französischen überseeischen Departements und der Differenzabgabe für rohen Präferenzzucker	17. 10. 75	L 268/4
16. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2625/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	17. 10. 75	L 268/5
16. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2626/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	17. 10. 75	L 268/7
16. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2627/75 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	17. 10. 75	L 268/9
16. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2628/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	17. 10. 75	L 268/11
16. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2629/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	17. 10. 75	L 268/13
Andere Vorschriften		
10. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2586/75 der Kommission zur Änderung verschiedener Verordnungen der Kommission auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse, insbesondere hinsichtlich der Anwendung der Währungsausgleichsbeträge auf Butter, die zu herabgesetzten Preisen verkauft wird	11. 10. 75	L 263/18
13. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2598/75 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1646/75 in bezug auf die Festsetzung der Kaution für die Ausfuhrlicenzen im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3062/74 und (EWG) Nr. 630/75	14. 10. 75	L 265/11
14. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2613/75 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	16. 10. 75	L 267/7
15. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2617/75 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus Seide oder Schappeseide der Tarifnummer 50.09 mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3048/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	16. 10. 75	L 267/14

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach 624. Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.